

**Satzung
der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung
von Gebühren aus Anlaß von Märkten und Volksfesten
(Gebührensatzung für Märkte)
vom 20. Oktober 1986**

(Amtsblatt Kreis Viersen 1986, S. 492) geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 8. Mai 2002 (Amtsblatt Kreis Viersen 2002, S. 274)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), und § 10 der Satzung über Märkte und Volksfeste der Gemeinde Niederkrüchten (Marktsatzung) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 14. Oktober 1986 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Marktgebühren**

Für die Inanspruchnahme von Straßen und Plätzen, welche die Gemeinde als Veranstalter für Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste bereitstellt, werden Gebühren erhoben.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühren richten sich nach der Quadratmeter-Zahl der in Anspruch genommenen Fläche.
- (2) Die Gebühr beträgt je Tag und Quadratmeter
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) für Wochenmärkte | 0,40 EUR |
| mindestens | 5,00 EUR |
| b) für Jahrmärkte und Volksfeste | 0,15 EUR |
| mindestens | 5,00 EUR |
- (3) Angefangene Quadratmeter und Tage werden voll berechnet.
- (4) Bei Stromabnahme über die gemeindeeigene Stromversorgungseinrichtung sind folgende Kostensätze je Tag zu entrichten:
- | | |
|-----------------------------------------------|----------|
| a) Verkaufseinrichtungen ohne Kühlvorrichtung | 2,00 EUR |
| b) Verkaufseinrichtungen mit Kühlvorrichtung | 4,00 EUR |

Ansonsten sind die Kosten für Strom und Wasser unmittelbar an die Versorgungsunternehmen zu entrichten.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der zugewiesenen Fläche.
- (2) Wird die Fläche nur zu einem Teil oder nur zeitweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist sowohl derjenige, der die Fläche nutzt, als auch derjenige, der sie für seine oder eines anderen Rechnung nutzen läßt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind unmittelbar an den vom Gemeindedirektor Beauftragten aufgrund seiner im Beisein des Gebührensschuldners vorzunehmenden Gebührenberechnung in einer Summe zu zahlen.
- (2) Bei Jahrmärkten und Volksfesten sind die Gebühren nach förmlicher Errechnung und Mitteilung zu entrichten. Die Zahlung hat spätestens bei der Platzverteilung zu erfolgen.
- (3) Die Quittung über die gezahlte Gebühr ist bis zur Beendigung des Marktes oder Volksfestes aufzubewahren und auf Verlangen der Gemeinde jederzeit vorzulegen.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. III 610-1-3) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.